

§ 43 ZTG 2019 Beginn und Endigung der Mitgliedschaft

ZTG 2019 - Ziviltechnikergesetz 2019

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

1. (1) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Eidesablegung und endet mit dem Tag des Erlöschens oder der Aberkennung der Befugnis.
2. (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Verzeichnis der außerordentlichen Mitglieder. Sie endet
 1. mit dem Tag des Erwerbs der ordentlichen Mitgliedschaft oder
 2. durch Erklärung an die zuständige Landeskammer oder
 3. durch Aberkennung durch die zuständige Landeskammer bei Verletzung der Pflichten der außerordentlichen Mitglieder oder missbräuchlicher Ausübung der außerordentlichen Mitgliedschaft.

In Kraft seit 28.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at